



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 5

Neustadt a.d. Waldnaab, den 14. Mai 2013

43. Jahrgang

### Inhaltsübersicht



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe für das Haushaltsjahr 2013



Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung;  
Bekämpfung der Varroamilbe in Bienenvölkern - Allgemeinverfügung



Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für den **Tiefbrunnen I** für die öffentliche Wasserversorgung Floß-Land des Marktes Floß (ehem. Zweckverband zur Wasserversorgung der Flosser Landgemeinden)



Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für den **Tiefbrunnen II** für die öffentliche Wasserversorgung Floß-Land des Marktes Floß (ehem. Zweckverband zur Wasserversorgung der Flosser Landgemeinden)



Haushaltssatzung des Schulverbandes Vorbach – Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2013



## Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe  
für das Haushaltsjahr 2 0 1 3

### I.

Auf Grund der §§ 16 (ff.) der Verbandssatzung, der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2060-6-1-I), i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 3 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 3 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| <b>Verwaltungshaushalt</b>        |                   |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 244.100,--        |
| <b>Vermögenshaushalt</b>          |                   |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 61.875,--         |
| Gesamt                            | <u>305.975,--</u> |

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- 1) Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01. 2 0 1 3 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.03.2013 Nr. 21-941-39/2013\_festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe, Kirchenstr.7 in 92637 Theisseil-Letzau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann der Haushaltsplan das gesamte Jahr über während der Dienststunden jeden Montag von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr im Gemeindehaus, Kirchenstraße 7 in 92637 Letzau eingesehen werden.

Theisseil, 18.03.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Muglhofer Gruppe

Marianne Rauh  
Verbandsvorsitzende

\*\*\*

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert am 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934)**

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung, Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 V vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499)**

Aufgrund des § 18 des Tierseuchengesetzes sowie § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung erlässt das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab sind alle Bienenvölker gegen die Varroamilben zu behandeln.
2. Die Behandlung hat nach Trachtende mit einem zugelassenen Mittel zu erfolgen.
3. Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab kann Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot zulassen.

4. Die Vorschriften der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3450) sind zu beachten.
5. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab wirksam.
6. Gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92637 Weiden i.d. Opf. während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, 17.04.2013

Az. 34-5651.07.04

Dr. Scheidler

Oberregierungsrat

\*\*\*

## **V e r o r d n u n g**

des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für den **Tiefbrunnen I** für die öffentliche Wasserversorgung Floß-Land des Marktes Floß (ehem. Zweckverband zur Wasserversorgung der Flosser Landgemeinden)

Vom 16.04.2013

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes ( WHG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 ( BGBl. I S. 2585 ) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes ( BayWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 ( GVBl S. 66 ) folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Floß (früher des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Flosser Landgemeinden) vom 23.11.1970 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 26.02.1971 Nr. 5), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21.10.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 12.11.2008 Nr. 15, Seite 11) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 16.04.2013  
Landratsamt

Simon Wittmann  
Landrat

\*\*\*

**V e r o r d n u n g**

des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für den **Tiefbrunnen II** für die öffentliche Wasserversorgung Floß-Land des Marktes Floß (ehem. Zweckverband zur Wasserversorgung der Flosser Landgemeinden)

Vom 16.04.2013

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes ( WHG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 ( BGBl I S. 2585 ) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes ( BayWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 ( GVBl S. 66 ) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Floß (früher des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Flosser Landgemeinden) vom 29.04.1970 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 13.06.1970 Nr. 21), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21.10.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 12.11.2008 Nr. 15, Seite 12) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 16.04.2013  
Landratsamt

Simon Wittmann  
Landrat

\*\*\*

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Vorbach - Schlammersdorf  
für das Haushaltsjahr 2013**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **133.950,00 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.200,00 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

.(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll).

**93.600,00 €**

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2012 von insgesamt **78** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **1.200,00 €** festgesetzt.

.(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll).

**0,00 €**

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2012 von insgesamt **78** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

**10.000,00 €**

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2013** in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.05.2013, Nr. 21-941.03.11-90/2013 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 103) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Vorbach, 13. Mai 2013

## **Schulverband Vorbach-Schlammersdorf**

**Roder**

### **1. Vorsitzender**

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de); Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.